

Amtliche Bekanntmachung

6. Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2000

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hat der Rat der Stadt Radevormwald am 19.09.2006 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 6. Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2000 beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Fraktionen des Rates erhalten zur Abdeckung ihres Geschäftsbedarfes gem. § 56 Abs.3 GO NW monatlich folgende Zuschüsse:

- | | |
|---|----------|
| a) Grundbetrag | 23 EURO |
| b) Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört | 7 EURO |
| c) Fraktionen, die ihr Büro außerhalb städt. Gebäude unterhalten und deren Neben- und Bürokosten nicht von der Stadt übernommen werden, zusätzlich zu den Beträge unter a) und b) | 560 EURO |

Artikel II

Die 6. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **6. Änderung der Hauptsatzung** der Stadt Radevormwald vom 25.02.2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 15.12.2006

Der Bürgermeister

Dr. Josef Korsten